



Betreff: **Ausübung der Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz**

Vorlagenart/-datum: Verwaltungsvorlage vom 14.11.2016

Beratungsart: öffentlich

Federführung: Der Landrat, VB 1, Fachdienst Organisation und Zentrales Controlling

Anlagen: keine

Beratungsweg:	Sitzungsdatum:
Kreisausschuss	08.12.2016

I. Beschlussvorschlag:

Dem Kreisausschuss zur Kenntnis.

II. Sachlage:

a) Ausgangslage

Der Deutsche Bundestag hat mit dem „Jahressteuergesetz 2015“ als Artikelgesetz den § 2b UStG zur Umsatzsteuerfreiheit der sog. Beistandsleistungen beschlossen. Der Bundesrat hat am 16.10.2015 dem Gesetz zugestimmt. Es trat in weiten Teilen am Tag nach der Verkündung in Kraft. Der Artikel 12, der den neuen § 2b UStG sowie die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG beinhaltet, trat am 01.01.2016 in Kraft.

Mit dieser Neuregelung wurde eine umfassende Änderung des Unternehmerbegriffs von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) vorgenommen.

b) Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Die bisherigen Regelungen im UStG sehen die öffentliche Hand bis dato nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteu

ergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig (= Unternehmer i. S. d. § 2 Abs. 3 UStG). Durch das o. g. Jahressteuergesetz 2015 wird der § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben. Nun mehr regelt der neue § 2b UStG die **umsatzsteuerliche** Unternehmereigenschaft von jPdöR.

In Anlehnung an das Vergaberecht gelten danach vorbehaltlich des § 2b Abs. 4 UStG jPdöR dann **nicht** als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Dieses gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen **insb.** dann nicht vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird (analog Kleinunternehmerregelung) oder vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen eines: Alles Handeln einer jPdöR auf **privatrechtlicher** Basis unterliegt zukünftig grundsätzlich der Umsatzbesteuerung, soweit es sich nicht um steuerbefreite Umsätze (z. B. Mieten oder Pachten) handelt.

c) Umsatzbesteuerung von Beistandsleistungen

Einer der wesentlichen Gründe für die Einführung des neuen § 2b UStG war die Schaffung einer Regelung der Umsatzbesteuerung von Beistandsleistungen. Diese Regelungen werden im § 2b Abs. 3 UStG aufgegriffen. Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,

- b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,
- c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
- d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

Derzeit werden insb. im Rahmen der Haushaltskonsolidierung verschiedene Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit geprüft. Sofern die Modelle zu einer Klassifizierung als „Unternehmer“ führten, würde die Beistandsleistung der Umsatzsteuer unterliegen und ggf. zu einer Verteuerung der Kooperation führen. Die Verwaltung wird dieses bei der Prüfung und Diskussion der Modelle berücksichtigen.

d) Übergangsregelung

Artikel 12 des Jahressteuergesetzes 2015 ergänzt § 27 UStG um einen neuen Absatz 22. Dieser besagt, dass § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung auf Umsätze weiterhin anzuwenden ist, die **nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017** ausgeführt werden.

§ 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist erst auf Umsätze anzuwenden, die **nach** dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Die jPdöR kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche **nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021** ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig („keine Rosinenpickerei“). Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 durch den Landrat abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

e) Ergebnis der Prüfung der Verwaltung

Die Verwaltung hat eine eingehende Prüfung insbesondere im Rahmen einer Einnahmeninventur sowie der bestehenden interkommunalen Kooperationen durchgeführt, um zu ermitteln, ob die v. g. Erklärung abgegeben werden sollte oder eine vorherige Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht sinnvoll wäre.

Eine Einstufung als Unternehmer, wäre nur dann sinnvoll, wenn es Bereiche gäbe, bei denen die dann möglichen Vorsteuerabzüge (insb. aus Investitionen) gezogen werden könnten und dazu führen würden, dass trotz der auf die erhaltenen Umsätze

abzuführende Umsatzsteuer ein wirtschaftlicher Vorteil entstünde. Solche Bereiche sind nach dem Ergebnis der Prüfung nicht bzw. nicht in nennenswertem Umfang ersichtlich.

Aus Sicht der Verwaltung ist es nach den Ergebnissen dieser Prüfung somit sinnvoll, von der o. g. Verlängerungsoption Gebrauch zu machen.

Wie im Gesetz vorgesehen, ist eine diesbezügliche Erklärung dem Finanzamt gegenüber bis zum 31.12.2016 abzugeben. Die Verwaltung beabsichtigt daher, dem Finanzamt gegenüber zu erklären, von der Option Gebrauch zu machen und die Erklärung abzugeben. Nennenswerte Vorteile, die für eine umfassendere Umsatzbesteuerung sprechen, sind wie beschrieben nicht ersichtlich und überwiegen in keinem Fall den Aufwand, der mit einer Umstellung auf eine Umsatzbesteuerung vor dem Jahr 2021 verbunden wäre.

III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Ressourcen, Finanzen, Personal, IT):

Keine unmittelbaren Auswirkungen, da der bisherige Status quo beibehalten wird. Die Verwaltung wird bis zum Ende des Jahres 2020 alle Vorbereitungen treffen, um den dann zusätzlich entstehenden Umsatzsteuerverpflichtungen nachzukommen.